

Satzung
vom 21.12.1982

über die Einrichtung und Unterhaltung einer Obdachlosenunterkunft in
Mühlhausen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV NW S. 268/SGV NW 2021), hat der Rat der Stadt Wiehl am 21.12.1982 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck und Rechtscharakter der Obdachlosenunterkunft

Zur Erfüllung der Verpflichtung, Obdachlosen Unterkunft zu gewähren, unterhält die Stadt Wiehl eine Obdachlosenunterkunft in Mühlhausen als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt.

§ 2

Benutzer

- (1) Die Einrichtung steht obdachlos gewordenen Personen als vorübergehende Unterkunft zur Verfügung, soweit eine Unterbringung nach den tatsächlichen Gegebenheiten möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Verbleiben in der Unterkunft besteht nicht.
- (2) Die Unterkunft darf nur nach Einweisung durch den Stadtdirektor benutzt werden.
- (3) Die Ordnung in den Unterkünften wird durch eine Benutzungsordnung geregelt, die der Stadtdirektor erläßt.

§ 3

Gebühren

- (1) Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Quadratmeterfläche der genutzten Räume. Pro Quadratmeter genutzter Fläche wird die monatliche Gebühr auf 3,93 DM festgelegt.
- (3) Die Gebühren sind monatlich bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse in Wiehl zu entrichten.
- (4) Bei der Erhebung von Teilgebühren wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende kurzfristige Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht der Entrichtung der vollen Gebühr.
- (5) Alle Personen, die in ihrer häuslichen Gemeinschaft miteinander in den ihnen zugewiesenen Räumen wohnen, haften alle als Gesamtschuldner für die zu zahlenden Gebühren und Nebenkosten.

§ 4

Nebenkosten

Die Nebenkosten (Wassergeld, Stromkosten sowie die Kosten für Gemeinschaftsanlagen) werden auf die Verbraucher oder Benutzer nach Maßgabe des Verbrauchs bzw. der Inanspruchnahme umgelegt. Soweit der Verbrauch nicht durch Zwischenzähler ermittelt und vom Lieferwerk unmittelbar in Rechnung gestellt wird, erfolgt die Umlage nach der Zahl der eingewiesenen Personen.

§ 5

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV NW S. 47/ SGV NW 303) in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/ SGV NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in Alferzhagen und Mühlhausen in der Fassung der 1. Änderung zur Satzung über die Einrichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften tritt an dem Tage außer Kraft, an dem diese Satzung in Kraft tritt.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.